

Statuten
Verein
Somvita
(Innovation, Zukunft, Fortschritt)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name / Sitz

1. Unter dem Namen Somvita besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Thun.
2. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keine Gewinne an.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein Somvita bezweckt Projekte für Menschen mit Handicap und ihren Familien und für Seniorinnen und Senioren in der Freizeitgestaltung und im Alltag zu fördern. Der Verein fördert und initiiert aktiv Projekte in der Bildung, Kommunikation und Schulung zur echten und nachhaltigen Inklusion und Integration.
2. Der Verein kann selbst Projekte realisieren oder Unternehmen, Gesellschaften und andere juristische Personen finanziell unterstützen.

II. Mitgliedschaft Artikel 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit im Verein während längerer Zeit einstellt, mit dem Austritt,
 - mit dem Ableben eines Einzelmitglieds
 - mit Ausschluss
 - mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständiges Organ für den Ausschluss ist der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen entsteht weder bei Austritt noch durch Ausschluss.

III. Finanzen Artikel 5 Allgemeines

1. Die Einnahmequellen sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönner
 - Fundraising
 - Sponsorenbeiträge
 - andere Beiträge und Zuwendungen.

den und vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Artikel 12 Kompetenzen

1.

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare und nicht entziehbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstands und dessen Präsidiums (Präsident/Präsidentin des Vorstandes)
- Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, Oberaufsicht über diese Organe sowie Décharge Erteilung für den Vorstand
- Beschluss von Statutenrevisionen
- Beschluss der Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Mobilien und Immobilien sowie über nicht budgetierte Ausgaben von über CHF. 5000.-
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen und über Einräumung von zusätzlichen Kreditlimiten.

Artikel 13 Vorsitz und Protokoll

1. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands (Vereinspräsident/-präsidentin), bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und wenn beide verhindert sind, ein Mitglied des Vorstands, welches von der Vereinsversammlung bestimmt wird.
2. Die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden bestimmt.
3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der/die vorgängig den Protokollführer bzw. die Protokollführerin bezeichnet, und vom Protokollführer bzw. Protokollführerin selber unterzeichnet wird. Das Protokoll wird von der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

Artikel 14 Vorstand Zusammensetzung / Konstituierung

1. Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
3. Sofern ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bezeichnet ist, ist dieser bzw. diese zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er bzw. sie hat das Recht, die Behandlung von bestimmten Geschäften zu verlangen, und ist berechtigt, zu den behandelten Geschäften Anträge zu stellen. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht.

Artikel 15 Amtsdauer

1. Amtsdauer von vier Jahren und mit sofortiger Wirkung gewählt.
2. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
3. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich selbst mit Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Diese sind an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu wählen.
4. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neu gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers bzw. ihrer Vorgängerin.

Artikel 20 Revisoren

1. Die Vereinsversammlung wählt als Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen zwei natürliche oder eine juristische Person.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Übrige Bestimmungen

Artikel 21 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 22 Auflösung / Verwendung des Vermögens

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung von 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.
2. Die auflösende Versammlung bezeichnet die Liquidatoren.
3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
4. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 23 Gesetzesbestimmungen

1. Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, sind die Gesetzesbestimmungen von Art. 60ff ZGB anzuwenden.

Artikel 24 Formelles

1. Soweit es der Kontext verlangt, umfasst die Einzahl auch die Mehrzahl oder die Mehrzahl die Einzahl.
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2022 angenommen worden und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident:



Der Protokollführer:



Thun, 3. 2. 2022